

DSRI-Workshop zu Rechtsfragen Virtueller Welten



Am 13. November 2009 fand in Oldenburg auf Einladung der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI) ein von der Stiftung Bremer Wertpapierbörse (BWB) geförderter Workshop zum Thema „Rechtsfragen Virtueller Welten“ statt. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden der DSRI und Gastgeber, Prof. Dr. Jürgen Taeger (Uni Oldenburg), stellte Michael Schumann (Second Interest AG, Berlin) verschiedene Geschäftsmodelle in virtuellen Welten vor. Er präsentierte zudem einen statistischen Abriss, wonach derzeit etwa 570 Mio. Avatare auf ca. 150 Plattformen virtuelle Welten bevölkern. Dabei erwirtschaften alleine die Nutzer der Onlinewelt „Second Life“ vor allem durch virtuellen Handel einen täglichen Umsatz in Höhe von mehr als 1,2 Mio. USD.

Dr. Oliver Habel (teclegal Habel Rechtsanwälte, München) begann danach seinen Überblick zu Rechtsproblemen virtueller Welten mit dem Hinweis, dass sich die Lösung dieser Probleme stets an den Rechtserwartungen der Nutzer orientieren sollte. Es dürfe bei der juristischen Lösung keine frühzeitige und allzu starre Kategorisierung der einzelnen Probleme geben. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die „Fehler der Vergangenheit“ bei der Einordnung von Software als Sache. Wesentliche Probleme erkannte Habel mit Blick auf die digitalen Nutzerprofile im Bereich des Datenschutzes sowie bei der Einordnung der Plattformbetreiber als Host- oder Contentprovider. Zudem sei der Rechteverbleib - bspw. an virtuellen Gütern - für den Fall ungeklärt, dass ein Plattformbetreiber seine Dienste einstellt. Dem Referat zufolge halten daneben auch die bekannten Felder des Urheber- und Markenrechts sowie das (postmortale) Persönlichkeitsrecht viele offene Fragen bereit. Zudem stelle sich im Strafrecht ein spezielles Problem, so Habel. In den von Avataren bewohnten Welten fehle es oft zur Erfüllung eines Straftatbestandes an einem (menschlichen) Opfer.

Mit dem Jugendschutz in virtuellen Welten befasste sich Dr. Marc Liesching (techno.lex Rechtsanwälte, München). Er gab einen Überblick über das System des deutschen Jugendmedienschutzes. Dabei stellte er auch die damit befasste „Armada deutscher Jugendschutzorganisationen“ und ihr Zusammenspiel mit den Behörden vor. Er berichtete ferner, dass die zuständige BPjM bislang in virtuellen Welten allerdings noch nicht tätig geworden sei. Als wesentliches jugendschutzrechtliches Problem erkannte er insbesondere Pornographie in Verbindung mit jugendlichen Avataren. Liesching wies abschließend mit Blick auf § 131 StGB daraufhin, dass das in der Politik derzeit diskutierte „Killerspiele-Verbot“ bereits geltendes Recht sei.

Prof. Dr. Robert Freitag (Uni Hamburg) stellte in seinem Vortrag ausgewählte kollisionsrechtliche Aspekte bei Rechtsgeschäften in virtuellen Welten vor. Dabei konstatierte er zunächst, dass bei den vertikalen Vertragsbeziehungen zwischen Plattformbetreibern und Nutzern im Falle von B2C-Kontrakten in der Regel eine einheitliche Rechtswahl nicht möglich sei. Denn bei Beteiligung eines Verbrauchers fände immer noch zwingend das jeweilige nationale Recht des Verbrauchers Anwendung. Im Falle von B2B-Kontrakten ist nach Meinung von Freitag demgegenüber eine einheitliche Rechtswahl durch den Betreiber grundsätzlich möglich. Bei den horizontalen Vertragsbeziehungen unter den Nutzern fehle es häufig an einer expliziten Rechtswahl, so Freitag. Eine konkludente Einigung darüber, bei der man auf die Rechtswahl in den vertikalen Vertragsverhältnissen abstellt, biete regelmäßig auch keine Lösung für dieses Problem. Denn dort fehle es ja - wie dargestellt - häufig auch an einer einheitlichen Rechtswahl. Sein Fazit: Es gibt zwar eine Cyberworld, aber kein Cyberlaw.

Die angesprochenen Vertragsbeziehungen zwischen Betreibern und Nutzern von virtuellen Welten stellte später Prof. Dr. Jürgen Taeger (Uni Oldenburg) näher dar. Anhand der von Linden Lab, dem Betreiber von „Second Life“, angebotenen Dienste schlug er mehrere Möglichkeiten einer Zuordnung zu den im BGB normierten Vertragstypen vor. Des Weiteren untersuchte Taeger die von Linden Lab verwendeten „Terms of Service“ am Maßstab des deutschen AGB-Rechts. Dabei zog er bereits deren wirksame Einbeziehung in Zweifel, da sie nur in englischer Sprache verfügbar seien. Dies hemme für viele der angesprochenen Nutzer schon die hinreichende Möglichkeit der Kenntnisnahme, so Taeger.

Die über weite Strecken des Workshops immer wieder diskutierte Frage nach der rechtlichen Einordnung virtueller Güter untersuchte Prof. Dr. Jens M. Schubert (Uni Lüneburg) in seinem Vortrag zu schuldrechtlichen Beziehungen zwischen den Nutzern von Second Life. Zunächst stellte er dabei fest, dass virtuelle Gegenstände in Ermangelung von Körperlichkeit wohl nicht § 90 BGB unterfallen. Dann führte er zum Problem der Übertragbarkeit solcher virtueller Güter fünf grundsätzlich denkbare schuldrechtliche Lösungen vor: Rechtskauf, Rechtspacht, Einräumung von Nutzungsrechten, Tausch oder Werkvertrag. Wobei die Annahme eines Werkvertrags dem Referat zufolge den zusätzlichen Vorteil hat, dass ein andererseits womöglich kompliziert herzuleitendes Verfügungsgeschäft entfallen würde.

Mit ausgewählten urheberrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Fragen hat sich Prof. Dr. Benedikt Buchner (Uni Bremen) in seinem Vortrag beschäftigt. Dabei stellte er zunächst die bekannte urheberrechtliche Rechtsprechung vor, die sich explizit mit virtuellen Welten befasst. Dann prüfte er, inwieweit sich auch die allgemeinere urheberrechtliche Judikatur auf ausgewählte Probleme virtueller Welten anwenden lässt. Schließlich untersuchte Buchner exemplarisch die bekannte Phallus-Attacke auf den Avatar „Anshe Chung“ aus Second Life unter Aspekten des Persönlichkeitsrechtsschutzes.

Im letzten thematischen Block der Veranstaltung ging es um Steuer- und bilanzrechtliche sowie volkswirtschaftliche Implikationen von virtuellen Welten. Dazu gab zunächst Dr. Heinz-W. Appelhoff (Treuhand Oldenburg GmbH) eine Einführung in die Bilanzierung von virtuellen Vermögensgegenständen. Daran schloss sich ein Referat von Dr. Christian Ravenstein (Steuerkanzlei Ravenstein, Binnen) zur steuerlichen Einordnung von internationalen Geschäftsvorfällen in virtuellen Welten an.

Der Volkswissenschaftler Prof. Dr. Hans-Michael Trautwein (Uni Oldenburg) folgte sodann mit seinem Vortrag zu „Geld in der Virtuellen Welt“. Darin beleuchtete er zunächst historisch den Begriff des „virtuellen Geldes“, um dann auf aktuelle Verknüpfungen von virtuellen

Online-Zahlungsmitteln mit realen Währungen einzugehen. Dazu stellte er auch einen besonderen Service des Betreibers der virtuellen Welt „Entropia Universe“ vor, mit dem man - einer schwedischen Banklizenz sei Dank -virtuelles Geld ganz einfach an einem realen Geldautomaten zu echtem Geld werden lassen kann.

Dem Organisationsteam der DSRI - insbesondere *Frau Sabrina Erkeling*, LL.M. (Uni Oldenburg) - ist mit diesem Workshop eine informative Veranstaltung mit angenehmer und kommunikativer Atmosphäre gelungen. Der Tagungsband kann bei der DSRI bestellt werden.

Thomas Mike Peters, cand. iur. (www.telemedicus.info)

Erschienen in K&R Heft 12/2009